

**Einbau eines geeichten Wasserzählers  
zum Nachweis von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder  
zurückgehalten wurden (Gartenwasserzähler)**

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach:

§ 10  
Einleitungsgebühr

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und **aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen** zugeführten Wassermengen **abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.**

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

a) **Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.**

**Eigentümer:**

Name, Vorname	
Anschrift Wohnadresse	
Anschrift Grundstück (falls abweichend von Wohnadresse)	

Wasserzähler-Nummer		
Eichzeit	von	bis
Tag des Einbaues		

**Bitte mit Herrn Schmul einen Termin zur Abnahme vereinbaren (Tel. 0171/8676116)**

**Abnahme durch den Seßlacher Wasserwart:**

Tag der Abnahme:		
Beanstandungen:		
Unterschrift:		